



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT  
GÖTTINGEN

# Informationen

über die

# Neuregelung der Zwischenprüfung (ZwPrO 2014)



## Die neue Zwischenprüfungsordnung (2014)

**A. Wesentliche Änderungen inkl. Fragen zur Anrechnung**

**B. Das Optionsrecht zwischen neuer und alter  
Zwischenprüfungsordnung**



## Überblick: Wesentliche Änderungen in der neuen ZwPrO (2014) I

- Umstellung des alten Leistungspunktsystems (2 und 4 Leistungspunkte nach Gewichtung der Lehrveranstaltung) auf workloadbezogenes credit-System (entsprechend ECTS: 30 Stunden workload  $\hat{=}$  einem credit)
- § 15 S. 2 ZwPrO: Zwei Klausuren müssen aus den Grundlagenfächern stammen.
- In den Lehrveranstaltungen Strafrecht I und Grundkurs im Bürgerlichen Recht I entfallen die Ia-Klausuren. Ia-Klausuren werden bei Bedarf im Rahmen der ZwPrO 2002 (Stand 2010) bis SoSe 2015 angeboten.
- Im Bereich Klausuren Zivilrecht können zwei rechtshistorische Klausuren, jeweils eine aus der Deutschen und eine aus der Römischen Rechtsgeschichte in die Zwischenprüfung eingebracht werden.



## Überblick: Wesentliche Änderungen in der neuen ZwPrO (2014) II

- § 16 Abs. 2 S. 3 ZwPrO: Vier nicht bestandene Klausuren können jeweils einmal wiederholt werden.
- Anmeldefrist Klausuren: 3. Tag vor der Klausur, 10.00 Uhr, Abmeldefrist: Tag vor der Klausur 24.00 Uhr
- Neu: § 5 Abs. 2 lit. a ZwPrO: „echte“ Verlängerung der Zwischenprüfungsfrist auch bei längerfristiger Erkrankung oder aus sonstigem wichtigem Grund
- Widerspruchsverfahren gem. 13 Abs. 2 ZwPrO: nur noch, wenn es um die Bewertung einer Leistung geht (also nicht im Täuschungsfall, dann Klageweg)



## Wesentliche Änderungen im Lehrangebot für die Zwischenprüfung I

- **Neustrukturierung von Vorlesungen**
  - Dt. Rechtsgeschichte in Dt. Rechtsgeschichte I und II (Integration d. BKs) – jeweils 2 SWS
  - Röm. Rechtsgeschichte in Röm. Rechtsgeschichte I und II (Integration d. BKs) – jeweils 2 SWS
  - Sachenrecht (4 SWS) in Sachenrecht I und II (jeweils 2 SWS)



## Wesentliche Änderungen im Lehrangebot für die Zwischenprüfung II

- **Umstellungen im Lehrangebot auf Jahresturnus**
  - Staatsrecht I: nur im WiSe
  - Staatsrecht II: nur im SoSe
  - Staatsrecht III: nur im WiSe
  - Grundkurs im Bürgerlichen Recht III: nur WiSe (ab WS 2014/15)



## Anrechnung von Klausuren infolge der Neustrukturierung des Lehrangebotes

- **Bei Wechsel in die ZwPrO 2014:** Klausur Strafrecht I a und Klausur Grundkurs im Bürgerlichen Recht I a werden als Abschlussklausur Strafrecht I und Grundkurs im Bürgerlichen Recht I angerechnet.
- **Für ZwPrO 2002 (2010):** Klausuren in den Lehrveranstaltungen Sachenrecht I oder Sachenrecht II werden als Klausur in der Lehrveranstaltung Sachenrecht angerechnet.



## Optionsrecht gem. § 20 ZwPrO (Überleitungsvorschriften)

Fachsemester	Prüfungsleistung?	Welche Ordnung?
1. Fachsemester Rechtswissenschaften	bis 31.03.2014 keine Prüfungsleistung für ZwPrO erbracht	ZwPrO 2014
ab 2. Fachsemester Rechtswissenschaften	bis 01.04.2014 an keiner Prüfungsleistung für ZwPrO teilgenommen	ZwPrO 2014, Optionsrecht in ZwPrO 2002 (Stand 2010) bis 31.05.2014 (Eingang bzw. lesbarer Poststempel)
ab 2. Fachsemester Rechtswissenschaften	bis 31.03.2014 an mindestens einer Prüfungsleistung (Klausur o. Hausarbeit) für Zwischenprüfung teilgenommen	ZwPrO 2002 (Stand 2010), Optionsrecht in ZwPrO 2014 bis 31.05.2014 (Eingang bzw. lesbarer Poststempel) , ab 01.10.2015 ausschließlich ZwPrO 2014